

Jahresbericht 2008

Sachgebiet 31

Gewerbe-, Lebensmittel-, Gesundheits-, Veterinär-, Jagd- und Fischereirecht

Stand: 30.01.2009

Gewerberecht

Stehendes Gewerbe

Bei den Gemeinden, Märkten und den Städten wurden insgesamt 2251 gewerbliche Tätigkeiten gemeldet, davon 1125 Anmeldungen, 300 Ummeldungen und 826 Abmeldungen, und von uns über die Gewerbe-Datenbank erfasst.

Reisegewerbekarten

Es wurden 22 Reisegewerbekarten ausgestellt; davon eine Zweitschrift. 3 gültige Reisegewerbekarten wurden erweitert, bzw. verlängert.

4 Reisegewerbekarten wurden nach kurzfristiger Rückgabe wiedererteilt.

11 Reisegewerbekarten wurden wegen Aufgabe der Tätigkeit zurückgegeben.

Märkte

24 Jahrmärkte bzw. Spezialmärkte wurden gem. § 69 Gewerbeordnung festgesetzt.

Erlaubnis nach § 33 a der Gewerbeordnung (Stripteaserlaubnis)

Es wurden 5 sog. "Striptease-Erlaubnisse" in zwei Diskotheken erteilt und eine Erlaubnis zur Durchführung -zweimal monatlich- einer Veranstaltung nach § 33 a Abs. 1 GewO (Table-Dance) .

Erlaubnis nach § 33 i der Gewerbeordnung (Spielhallen)

Im Landkreis wurden 18 Spielhallen betrieben:

in Dingolfing: 9 ; eine Genehmigung nach § 33 i GewO zum Betrieb von 4 weiteren Spielhallen wurde erteilt. Eine Spielhalle wurde aufgegeben.

in Landau: 5 .

eine Spielhalle befindet sich in der Gemeinde Reisbach und 3 in Frontenhausen.

Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (Bewacher)

7 Personen bzw. Unternehmen aus unserem Landkreis bewachen gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen.

Das bei diesen Unternehmen bzw. privaten Personen beschäftigte Bewachungspersonal musste auf seine Zuverlässigkeit überprüft werden; je nach Tätigkeit ist ein Unterrichtsnachweis oder ein Sachkundenachweis vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

Insgesamt 11 Bewachungspersonen wurden auf ihre Zuverlässigkeit hin überprüft.

Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (Maklertätigkeit)

45 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 c der Gewerbeordnung (sog. Makler-Erlaubnisse) wurden gestellt; 20 Erlaubnisse wurden erteilt, ein Antrag wurde zurückgestellt, bei 24 fehlen noch Unterlagen zur Erteilung der Erlaubnis.

Derzeit sind 251 aktive Gewerbetreibende (Makler bzw. Fondsvermittler) im Sinne des § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung gemeldet; 206 hatten sich auf ihre Kosten auf die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) ergebenden Verpflichtungen für das Kalenderjahr 2007 durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen und dem Landratsamt den Prüfungsbericht bzw. die Negativerklärung bis spätestens 31. Dezember 2008 zu übermitteln.

Gewerbeuntersagungsverfahren

Im abgelaufenen Jahr 2008 wurden 9 Gewerbeuntersagungen ausgesprochen. Gegen acht Gewerbebetriebe wurden Abmahnungen ausgesprochen.

Im Rahmen der Durchsetzung der ausgesprochenen Gewerbeuntersagungen wurden ein Bußgeld und in zwei Fällen ein Zwangsgeld verhängt.

Grund für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind vorrangig finanzielle Leistungsunfähigkeit der Betriebe (meist durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) und daraus resultierend

- erhebliche Zahlungsrückstände bei den Sozialversicherungsträgern
- Nichtabführung von Steuern an das Finanzamt
- Nichtabführung oder größere Zahlungsrückstände bei den Pflichtbeiträgen an die jeweiligen Berufsgenossenschaften
- uneinbringliche Forderungen von Lieferanten oder anderer mit dem betroffenen Gewerbebetrieb in geschäftlicher Verbindung stehender Unternehmen oder Einrichtungen

Weitere Gründe für die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens sind aber auch Vorstrafen des Gewerbetreibenden, wobei diese nicht unbedingt in direktem Zusammenhang mit der Gewerbeausübung stehen müssen. So zeigt eine hohe Anzahl auch von kleineren Gesetzesverstößen einen Hang zur Nichtbeachtung der geltenden Rechtsvorschriften und kann zur Folge haben, dass der jeweilige Gewerbetreibende als persönlich unzuverlässig einzustufen ist. Dies ist umso mehr der Fall wenn es sich um sogenannte „sensible“ Gewerbearten handelt, die einen erhöhten Anspruch an die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden stellen.

Eine steigende Tendenz wurde festgestellt bei Fällen, in denen rechtskräftige Verurteilungen wegen illegaler Beschäftigung, Veruntreuen von Arbeitsentgelt (= Nichtabführung der einbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge), Steuerbetrug, Verletzung der Buchführungspflicht oder Insolvenzverschleppung durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurden.

Im Jahr 2008 wurde ein Rückgang der Gewerbeuntersagungen im Vergleich zu den Vorjahren festgestellt.

Die rechtskräftige Gewerbeuntersagung gilt in der gesamten Bundesrepublik. Sie wird in das Gewerbezentralregister eingetragen. Dadurch wird verhindert, dass nach einer ausgesprochenen Gewerbeuntersagung der Gewerbetreibende in einem anderen Landkreis wiederum gewerblich tätig werden kann.

Nach einem längeren „Wohlverhaltenszeitraum“ kann in Einzelfällen die erneute Zulassung zur Wiederaufnahme einer selbständigen gewerblichen Tätigkeit zugelassen werden. Dies war im vergangenen Jahr bei einem Gewerbetreibenden der Fall.

Gaststättenerlaubnisse

Im Kalenderjahr 2008 wurden insgesamt 61 endgültige Gaststättenerlaubnisse erteilt (darunter waren auch einige Erweiterungen bereits bestehender Gaststätten).

Ein Widerruf oder eine Rücknahme von erteilten Gaststättenerlaubnissen wurde im Jahr 2008 nicht durchgeführt.

Seit Änderung des Gaststättengesetzes zum 01.07.2005 bedürfen reine Beherbergungsbetriebe sowie Gaststätten ohne Abgabe alkoholischer Getränke keiner Gaststättenerlaubnis mehr.

Dennoch war bei der Anzahl der Neuansträge erneut ein leichter Anstieg festzustellen. Unverändert gibt es aber immer noch eine relativ hohe Anzahl von (Traditions-)Gaststätten für die sich über einen längeren Zeitraum kein neuer Pächter finden ließ.

Vollzug der Handwerksordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes

Das Landratsamt wurde durch Anzeigen von Privatpersonen und durch die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz auf vermeintliche und tatsächliche Verstöße gegen die Handwerksordnung und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in Kenntnis gesetzt. Die nach Prüfung eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren führten zu Verwarnungen, bzw. Bußgeldbescheiden.

In mehreren Fällen wurden in Zusammenarbeit mit dem Hauptzollamt -Finanzkontrolle Schwarzarbeit- und den Gemeinden Ermittlungen wegen Verdachts auf Scheinselbstständigkeit geführt.

Gesundheitswesen

Apothekenwesen

Seit dem Jahr 2003 ermöglicht der Gesetzgeber den Mehrbesitz von Apotheken. Für eine Apotheke wurde der Betrieb einer Filialapotheke genehmigt.

Apotheken, die Heimbewohner versorgen, sind seit dem Jahr 2003 zum Abschluss eines Versorgungsvertrages verpflichtet. Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Landratsamtes.

Für 1 Apotheke wurde der vorgelegte Vertrag genehmigt.

Gemäß § 11 a Apothekengesetz besteht die Möglichkeit die Erlaubnis zum Versand von apothekenpflichtigen Arzneimitteln zu erteilen, wenn die Apothekerin/der Apotheker schriftlich versichert, dass im Falle der Erteilung der Erlaubnis die gesetzlichen Auflagen erfüllt werden.

Für 1 Apotheke wurde der Versandhandel im Jahre 2008 genehmigt.

Heilpraktikergesetz

Es wurden 20 Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Abs. 1 HeilprG (sog. Heilpraktikererlaubnis) gestellt. (je 10 für die Prüfungen im Oktober 2008 und je 10 für die Prüfungen im März 2009).

Nach bestandener Kenntnisüberprüfung beim Gesundheitsamt Landshut konnten 6 Heilpraktikererlaubnisse erteilt werden.

4 Antragsteller haben die Prüfung nicht bestanden, davon haben 2 Antragsteller den Antrag zurückgenommen. Die übrigen 2 Antragsteller sind für eine der nächsten Prüfung vorge-merkt.

Im Landkreis üben 47 Personen eine Heilpraktikertätigkeit aus.

Lebensmittelüberwachung

Die amtliche Lebensmittelüberwachung ist eine tragende Säule des Verbraucherschutzes in Bayern und dient dem vorbeugenden Schutz vor: gesundheitlichen Gefahren, Irreführung und Täuschung. Sie wacht über alle Rechtsvorschriften im Verkehr mit :

Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Dies wird durch regelmäßige Betriebskontrollen und Probenahmen gewährleistet. Durch die Arbeit der Lebensmittelüberwachung werden gesundheitliche Gefahren und wirtschaftliche Schäden vom Verbraucher abgewendet, und Verstöße gegen die Rechtsvorschriften geahndet.

Die Lebensmittelüberwachung kontrolliert insbesondere:

- Industrielle Herstellerbetriebe
- Handwerkliche Herstellerbetriebe
- Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung und Gaststätten
- Lebensmittelgroß- und Einzelhandel sowie Importeure
- Imbissstuben
- Wochenmärkte
- landwirtschaftliche Direktvermarkter und Primärproduzenten
- Volks- und Vereinsfeste.

Kontrolldichte

Die Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen ist abhängig vom Ergebnis einer Bayernweit standardisierten und von jedem Lebensmittelkontrolleur durchzuführenden Risikobewertung. Hierbei werden die Betriebsstruktur, das Hygiene und Betriebsmanagement sowie das produktbezogene Risiko berücksichtigt. Die Risikoanalyse dient dem gezielten, risikoorientierten Einsatz der Kontrolleure, der Schaffung eines einheitlichen Vollzugs, sowie der zentralen Auswertbarkeit.

Darüber hinaus ergeben sich immer wieder Verdachtsmomente, wie z.B. Verbraucherbeschwerden, denen durch gezielte Betriebskontrollen und Untersuchungen nachgegangen wird.

Wie läuft eine Betriebskontrolle ab?

Betriebskontrollen finden ohne vorherige Ankündigung statt. Es werden alle Betriebsräume (Produktions-, Lager-, Kühl- und Verkaufsräume), Gegenstände und Anlagen (Messer, Arbeitsplatten, usw.), Abfalllager, Transportfahrzeuge etc. kontrolliert.

Im Einzelnen werden z. B. überprüft:

- die verwendeten Roh-, Zusatz- und Hilfsstoffe,
- die Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Arbeitstischen, Maschinen und Arbeitsgeräten,
- der bauliche und hygienische Zustand der Räume (Böden, Decken, Wände, Fenster, Türen),
- Kühl- und Tiefkühleinrichtungen,
- Lagerbedingungen der Lebensmittel,
- Transport von Lebensmitteln in Gebinden und Fahrzeugen,
- sanitäre Einrichtungen,
- Personalhygiene,
- Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen,
- Abfalllager,
- Eigenkontrollsystem,
- Schulungsmaßnahmen für Mitarbeiter,
- Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes,
- gesetzlich vorgeschriebene Aufzeichnungen (z. B. Weinbuchführung), Produktangaben und Preisauszeichnung.

Kontrollen der Lebensmittelüberwachung im Jahr 2008:

EU-Bericht Teil A - Kontrolle vor Ort (Alternativ)

Anzahl und Art der festgestellten Verstöße (*)

(Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG)

Fachbereiche: Fleischhygiene, Lebensmittel, Wein, Anzahl der Kontrollbesuche gemäß Feld "Anzahl"

	Erzeuger (Urproduktion)	Hersteller und Abpacker	Vertriebsunternehmer und Transporteure	Einzelhändler (Einzelhandel)	Dienstleistungs- betriebe	Hersteller auf Einzelhandelsstufe	insgesamt
Zahl der Betriebe	153	76	46	599	695	133	1702
Zahl der kontrollierten Betriebe	22	29	3	194	221	56	525
Zahl der Kontrollbesuche	26	64	3	391	265	84	833
Zahl der Betriebe mit Verstößen (*)	1	4		12	22	3	42
Art der Verstöße							
Hygiene (HACCP, Schulung)		1		3	7		11
Hygiene allgemein	1	4		10	19	1	35
Zusammensetzung (nicht mikrobiol.)							
Kennzeichnung und Aufmachung				4	7		11
Andere		1		2	2	2	7

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben

Kreis: Dingolfing-Landau
 Kreiskennzahl: 09279
 Zeitraum: 01.01.2008 bis 31.12.2008

erstellt am: 30.01.2009

Fachbereiche: Fleischhygiene; Lebensmittel; Wein
 Proben: der amtlichen Überwachung

EU-Bericht Teil B
Ergebnisse der im Labor untersuchten amtlichen Proben

Proben mit Verstößen (*)
(Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG)

lfd. Nr.	Produktgruppe	Mikrobiologische Verunreinigung	Andere Verunreinigungen	Zusammensetzung	Kennzeichnung/Aufmachung	Andere	Zahl der Proben mit Verstößen	Gesamtzahl der Proben	Prozentualer Anteil der Proben mit Verstößen
1	Milch und Milchprodukte							25	
2	Eier und Eiprodukte							7	
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	2					2	31	6%
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus	1		2			3	11	27%
5	Fette und Öle							3	
6	Suppen, Brühen, Saucen							2	
7	Getreide und Backwaren							22	
8	Obst und Gemüse		1		2		3	58	5%
9	Kräuter und Gewürze							5	
10	Alkoholfreie Getränke				1		1	16	6%
11	Wein							2	
12	Alkoholische Getränke				1		1	10	10%
13	Eis und Desserts				8		8	33	24%
14	Schokolade, Kakao und kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee							8	
15	Zuckerwaren				1		1	5	20%
16	Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren							7	
17	Fertiggerichte							4	
18	Lebensmittel für besondere Ernährungsformen							5	
19	Zusatzstoffe			1			1	1	100%
20	Bedarfsgegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt							11	
21	Andere (Trinkwasser, Nährstoffkonzentrate)							6	
Summe		3	1	3	13		20	272	7%

(*) nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben

Kreis: Dingolfing-Landau
 Kreiskennzahl: 09279
 Zeitraum: 01.01.2008 - 31.12.2008
 Heute kumulativ

erstellt am: 30.01.2009

Fachbereiche: Fleischhygiene; Lebensmittel; Wein
 Proben: nur Planproben

EU-Bericht Teil B

Ergebnisse der im Labor untersuchten amtlichen Proben

Proben mit Verstößen (*)

(Gemäß Artikel 14 Abs. 2 der Richtlinie des Rates 89/397/EWG)

	Produktgruppe	Mikrobiologische Verunreinigung	Andere Verunreinigungen	Zusammensetzung	Kennzeichnung / Aufmachung	Andere	Zahl der Proben mit Verstößen	Gesamtzahl der Proben	Proz. Anteil der Proben mit Verstößen
1	Milch und Milchprodukte							24	
2	Eier und Eiprodukte							5	
3	Fleisch, Wild, Geflügel und Erzeugnisse daraus	2					2	29	7 %
4	Fische, Krusten-, Schalen-, Weichtiere und Erzeugnisse daraus			1			1	7	14 %
5	Fette und Öle							3	
6	Suppen, Brühen, Saucen							2	
7	Getreide und Backwaren							17	
8	Obst und Gemüse		1		1		2	49	4 %
9	Kräuter und Gewürze							2	
10	Alkoholfreie Getränke				1		1	16	6 %
11	Wein							2	
12	Alkoholische Getränke (außer Wein)				1		1	10	10 %
13	Eis und Desserts				7		7	22	32 %
14	Schokolade, Kakao, kakaohaltige Erzeugnisse, Kaffee, Tee							8	
15	Zuckerwaren				1		1	5	20 %
16	Nüsse, Nusserzeugnisse, Knabberwaren							7	
17	Fertiggerichte							4	
18	Eier und Eiprodukte							3	
19	Zusatzstoffe			1			1	1	100 %
20	Gegenstände und Materialien mit Lebensmittelkontakt							11	
21	Andere (Trinkwasser, Nährstoffkonzentrate)							6	
	Summe	2	1	2	11		16	233	7 %

(*) Nur diejenigen Verstöße, die zu formellen Maßnahmen der zuständigen Behörden im Sinne der Leitlinien geführt haben

Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung wurden im Jahr 2008 833 Lebensmittelkontrollen durchgeführt. Das ergibt einen Rückgang zum Vorjahr um ca. 30 %; die personelle Problematik sowie die zunehmende Bürokratie sind das größte Problem dabei. Die eigentliche Kernaufgabe Betriebskontrollen durchzuführen kann nur noch unzureichend durchgeführt werden. Bei einer Kontrolle vor Ort ist derzeit der zeitliche Aufwand geringer als bei der Dokumentation im EDV Programm TIZIAN. Dies wird sich auch in nächster Zeit nicht deutlich verbessern. Auch hat die Flut an Gesetzesänderungen (EU Recht, Nationales Recht) zugenommen.

Es wurden 272 Plan- und Beschwerdeproben entnommen. Davon wurden 20 beanstandet, dies entspricht einer Beanstandungsquote von 7 %. Dabei wurden vorwiegend Kennzeichnungsmängel beanstandet. Des Weiteren wurden 887 Kontrollen über Preisangaben durchgeführt.

Wie werden Verstöße geahndet?

- Belehrung des Herstellers/Importeurs
- rechtliche Konsequenzen: Bußgeld, Strafanzeige
- Verpflichtung des Herstellers/Importeurs zum Rückruf des Erzeugnisses
- Öffentliche Warnung vor dem Erzeugnis über die Medien

Auf Basis der Ergebnisse bei Betriebskontrollen oder der Untersuchungsergebnisse des LGL entscheiden die zuständigen Behörden über notwendigen Maßnahmen. Dabei orientieren sie sich an dem Ziel, Schaden vom Verbraucher abzuwenden und künftige Verstöße gegen das Lebensmittelrecht zu vermeiden. Die Mehrzahl der Verstöße wird nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig begangen.

Wenn der Betriebsinhaber z. B. seine Sorgfaltspflicht verletzt hat und dabei fahrlässig gehandelt hat, erhält er je nach Schwere des Falles eine Verwarnung, ein Verwarnungsgeld oder eine Geldbuße, damit er künftig die Rechtsvorschriften beachtet. Bußgelder können bei gravierenden Verstößen einen erheblichen Umfang annehmen.

Manche Verstöße stuft das Gesetz als Straftat ein, insbesondere Verstöße gegen Vorschriften zum Gesundheitsschutz oder bestimmte vorsätzlich begangene Verstöße. In solchen Fällen wird die zuständige Behörde Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstatten, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Im Extremfall droht dabei sogar eine Freiheitsstrafe.

Um Schaden abzuwenden, kann es notwendig sein, den Gewerbetreibenden zum Rückruf eines Produkts zu verpflichten oder - wenn sich herausstellt - dass bereits verkaufte Ware gesundheitsschädlich ist, in den Medien öffentlich vor einem bestimmten Erzeugnis zu warnen. Auch eine Betriebsschließung kann im Einzelfall erforderlich sein.

In der alltäglichen Praxis kommen derart schwere Fälle jedoch nur sehr selten vor. Vielfach genügt es, den Gewerbetreibenden zu informieren oder zu belehren und mit ihm Wege zu suchen, wie er die Beachtung der rechtlichen Vorgaben künftig sicherstellen wird.

Ausstellung von Ursprungszeugnissen und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen

Für den Wirtschaftsverkehr mit anderen Staaten (nicht EG-Staaten) benötigen die einzelnen Firmen Ausfuhrbescheinigungen die entsprechend dem Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) vorrangig von der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer auszustellen sind.

Sofern die Bescheinigungen dieser vorrangig genannten Einrichtungen nicht anerkannt werden, sind die Gesundheitsbescheinigungen durch die örtlich zuständige Lebensmittelüber-

wachungsbehörde auszustellen. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Bescheinigungen zur Ausfuhr von Lebensmitteln (in unserem Landkreis in erster Linie Gemüsekonserven und Feinkostsaucen) nach Bulgarien.

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 141 dieser Ursprungszeugnisse (Gesundheitsbescheinigungen) für zwei verschiedene im Landkreis ansässige Herstellungsbetriebe ausgestellt.

Veterinärwesen

Genehmigung von Tierschauen

Es wurden insgesamt 9 Tieraussstellungen (Kaninchen, Tauben, Hunde) abgehalten.

Genehmigung von Sittichzuchten

Für das Züchten und Handeln mit Sittichen und Papageien wurden 5 Psittacidenhalter nach Prüfung der Sachkunde sowie der ordnungsgemäßen Haltung der Vögel die Genehmigung erteilt.

Genehmigungen nach dem Tierschutzgesetz

Für die Erlaubnis zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten Kälbern mittels elastischer Ringe wurden im Jahr 2008 gem. § 6 TierSchG 6 befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Gewerbsmäßige Tierzuchten und Reitbetriebe und die entsprechenden Haltungen nach § 11 Tierschutzgesetz wurden überprüft und die entsprechenden Erlaubnisse erteilt (5) ,bzw. bestehende Erlaubnisse überprüft und angepasst.

Genehmigungen von Tierbörsen

Seit dem Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes am 01.06.98 sind Tierbörsen erlaubnispflichtige Veranstaltungen. Im Jahre 2008 wurden 5 Antragstellern die Durchführung von Tierbörsen erlaubt, die zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes abgehalten wurden.

Vollzug der Tierschutznutztierhaltungsverordnung

Für einen Legehennenbetrieb wurde eine Ausnahmegenehmigung gem § 33 TierSchNutzV erteilt.

Tierschutzverstöße

Das Landratsamt wurde durch Tierschutzvereine, Polizeiinspektionen sowie von Privatpersonen von tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen in Kenntnis gesetzt. Daraufhin wurden die Haltungsbedingungen vor Ort kontrolliert. Die notwendigen Verbesserungen wurden mittels mündlicher oder schriftlicher Anordnungen durchgesetzt und deren Dauerhaftigkeit durch stichprobenartige Nachkontrollen überprüft. Bei schweren oder wiederholten Verstößen wurden Verwarnungen und Bußgeldbescheide erlassen, bzw. bei Gefahr in Verzug die Wegnahme der Tiere angeordnet. (12)

Vollzug der Bienenseuchen-VO

Zur Bekämpfung der Varroatose wurde eine Allgemeinverfügung erlassen.

Vollzug des Tierseuchengesetzes

Ein Betrieb wurde gem. der Psittakose-Verordnung mit Anordnung der behördlichen Beobachtung unterstellt.

BHV1-Sanierung

Zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) wurden 7 Tötungsanordnungen erlassen.

Vollzug der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung

Zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen die Blauzungenkrankheit in Schaf, Ziegen und Rinderbeständen wurde eine Allgemeinverfügung erlassen.

Ein Betrieb wurde gem. der VO zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit mit Anordnung der behördlichen Beobachtung unterstellt.

Viehverkehrsverordnung

Berechtigungsscheine für Schlagstempel nach § 8 Fleischhygienegesetz an Ferkelerzeuger und Schweinemastbetriebe: **9**

Genehmigungen für das Treiben von Wanderschafherden nach § 10 Abs. 1 VVV: **2**

Zulassungen nach VO(EG) Nr.1/2005

Gemäß der VO(EG) Nr.1/2005 benötigen Personen ab 2007 die Tierbeförderungen von über 65 km vornehmen eine Zulassung als Transportunternehmer. Für lange Straßenbeförderungen von Tieren (über acht Stunden) sind die Transportmittel ebenfalls zuzulassen.

Zulassungen nach Art.10 VO (EG) Nr.1/2005 : **65**

Zulassungen von Transportmittel nach Art.18 VO(EG)Nr.1/2005 :**2**

Vollzug des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz(TierNebV)

Registrierungen nach § 26 TierNebV

2 Betriebe wurden gem.§ 26 zum Transport von tierischen Nebenprodukten (Molkeprodukte) TierNebV registriert.

8 Betriebe wurden als Molkeverfütterer auf die neuen rechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wildgehege

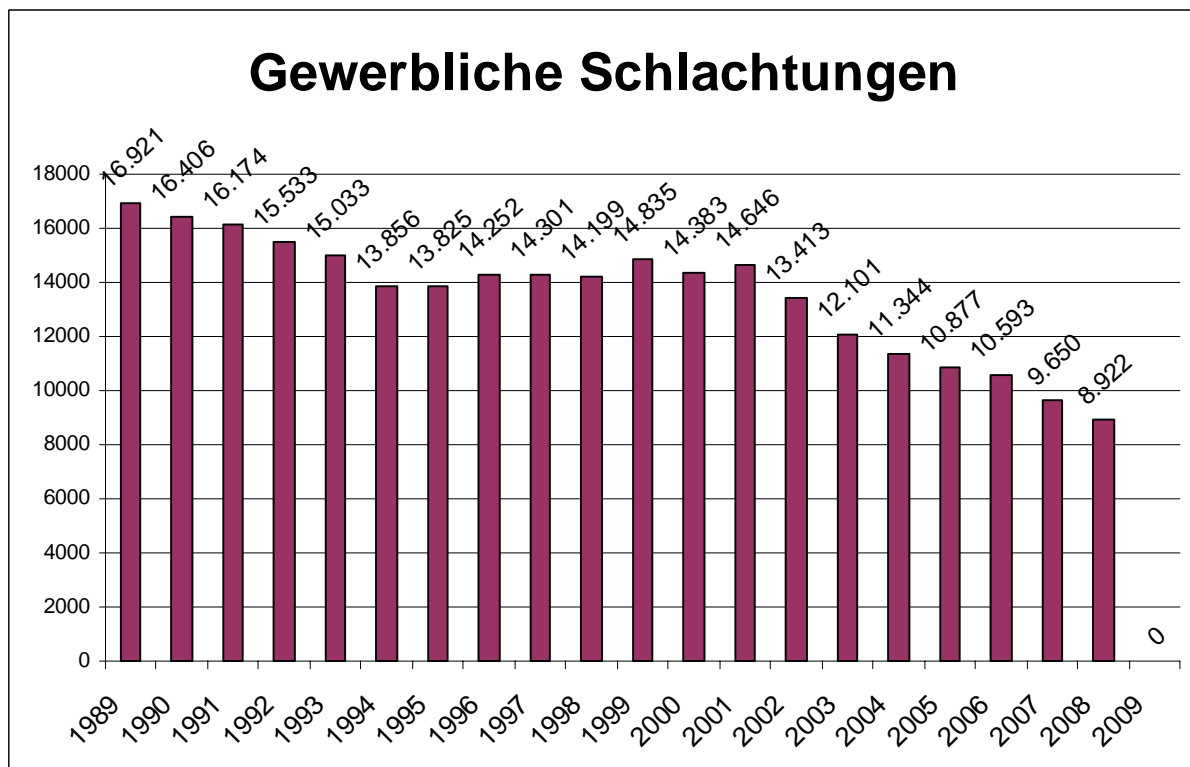
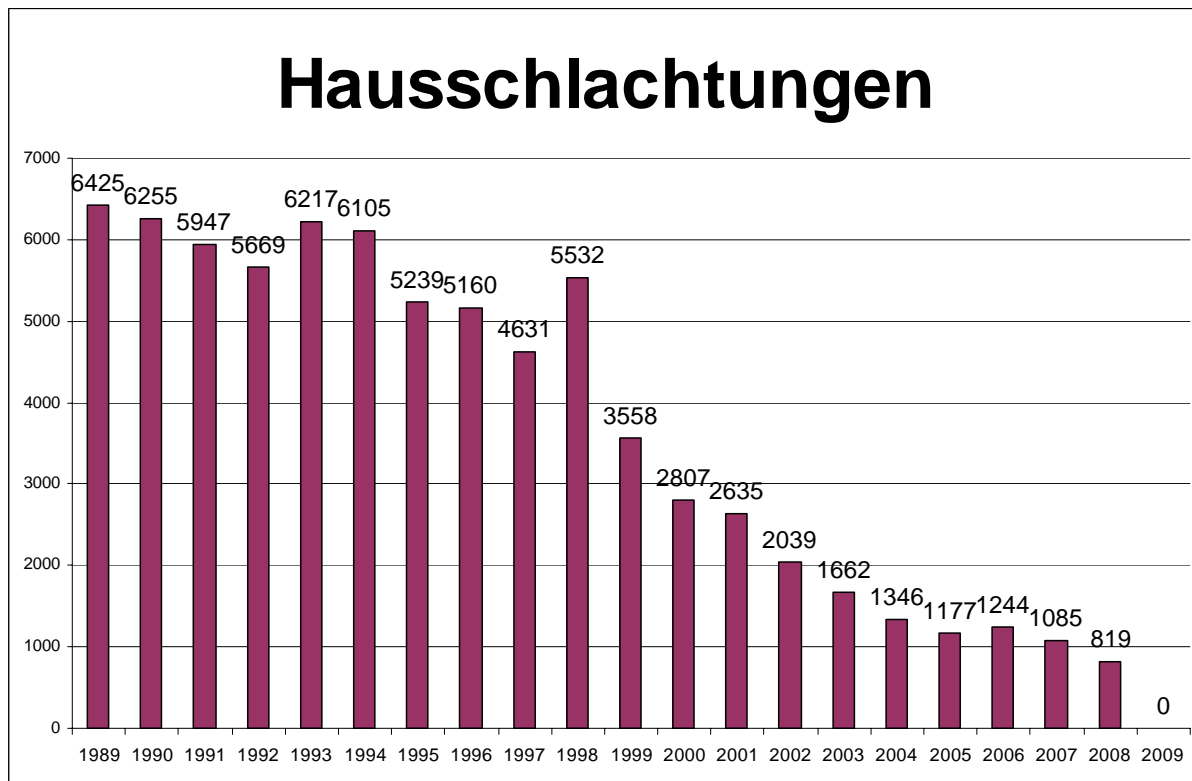
Mit Wirkung vom 01.01.2007 sind die neuen Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild in Kraft getreten.

Die Wildgehege des Landkreises wurden anhand der neuen Richtlinien hinsichtlich der bereits bestehenden rechtlichen Genehmigungen kontrolliert und entsprechend angepasst.

7 Gehegebesitzer haben einen Antrag auf Einstufung von Gehegewild wie „freilebendes Wild“ gestellt. Diese Gehege wurden mehrmals, teilweise unter Einbeziehung des ALF Landshut, hinsichtlich der Erfüllung der geforderten Kriterien überprüft.

Fleischbeschau

Die nach dem Fleischhygienegesetz vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen (Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung) wurde von 13 amtlichen Tierärzten durchgeführt.



Die amtlichen Untersuchungen werden u.a. in 26 gewerblichen Betrieben und 38 Wildgehegen durchgeführt.

Untersuchungen von Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch wurden in 10 Geflügelbetrieben durchgeführt.

Jagdrecht

Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen im Jagdjahr 2007/2008 (vom 01.04.2007 bis 31.03.2008)

3 –Jahres-Jagdscheine	154
Jahresjagdscheine	90
Ausländer-Jahres-Jagdscheine	-
Jugendjagdscheine	3
Falkner-Jahres-Jagdscheine	-
Falkner-3-Jahres-Jagdscheine	-
Inländer-Tagesjagdscheine	-
Ausländer-Tagesjagdscheine	4

Es wurden 17.189 Euro Gebühren erhoben.
An Jagdabgabe wurden 10.845 Euro abgeführt.

659 Jäger besitzen zur Zeit einen gültigen Jagdschein (einschl. Jagdpächter die außerhalb des Landkreises wohnen).

Schonzeitaufhebungen:

Auf Antrag von verschiedenen Landwirten wurde 1 Einzelanordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringel- und Türkentauben erteilt. Die Freigabe wurde von Ende Juli 2008 bis 31. Oktober 2008 angeordnet.

Während der Schonzeitaufhebung wurden insgesamt 54 Ringeltauben erlegt.

Die Schonzeitaufhebung waren notwendig geworden, da die Schäden durch Fraß und Verkotung für die betroffenen Landwirte ein nicht mehr hinnehmbares Ausmaß erreicht haben.

Jagdgenossenschaften

In unserem Landkreis bestehen	
80 Jagdgenossenschaften	Körperschaften des öffentl. Rechts
4 Angliederungsgenossenschaften	einem Eigen- oder Staatsjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren Grundstücken, die im Eigentum von mehr als 15 Personen stehen
38 Eigenjagdreviere	zusammenhängende Grundfläche von mind. 81,755 ha erforderlich
4 Staatsjagdreviere	StJR Marklkofen, Oberviehbach, Isar (Mamming-Harburg) und Isar (Landau-Etting)

Das Landratsamt ist Rechtsaufsichtsbehörde der Jagdgenossenschaften.

In 1 Jagdgenossenschaft endete die 5jährige Amtszeit der Vorstandschaft, des Schriftführers, des Kassiers und der Rechnungsprüfer am 31. März 2008. Somit fand wieder eine Neuwahl statt. Zwei Jagdvorsteher sind während der Amtszeit verstorben.

In 22 Eigen- und Gemeinschaftsjagdrevieren sind die Jagdpachtverträge zum 31. März 2008 abgelaufen. Neue Jagdpachtverhältnisse wurden abgeschlossen bzw. die Jagdpachtverträge verlängert.

Jagdreviere:

Die Jagdreviere haben eine spezielle Rehwildfläche 82137 ha.
(ohne befriedete Flächen, BAB und Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnkörper, wilddicht abgezaunte Flächen und sonstige Flächen, die weder der Äsung noch dem Estand dienen);
die Waldfläche beträgt 21 %.

Jagdausübende in den Revieren:

Eigentümer oder Nutznießer d. priv. Eigenjagdreviere	19
Jagdpächter (Mitpächter)	234
Inhaber einer entgeltlichen Dauerjagderlaubnis (länger als 1 Jahr)	3
Forstpersonal	
bestätigte Jagdaufseher	3
verantwortl. Personen gem. Art. 7, 20 BayJG	9

Der durchschnittl. Jagdpachtpreis beträgt pro Hektar 3,29 Euro;
die jährliche Jagdpachteinnahmen: 254.654 Euro (am 1.4.2008).

Hegegemeinschaften

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, in ihrem räumlichen Wirkungsbereich eine ausgewogene Hege aller darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Die Hegegemeinschaft hat u.a. die Aufgabe,

- Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen,
- bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken,
- die Abschusspläne aufeinander abzustimmen,
- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken.

Jägerprüfung

Allgemeines

Um in Deutschland auf die Jagd gehen zu können, bedarf es einer behördlichen Erlaubnis (Jagdschein). Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) ist die erste Erteilung eines Jagdscheins davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat.

Prüfungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Ablegung der Jägerprüfung richten sich in Bayern nach der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung (Jäger- und Falknerprüfungsordnung - JFPO). Danach müssen Bewerber mindestens 15 Jahre alt sein und eine theoretische und praktische Ausbildung nachweislich absolviert haben.

Zuständige Behörde

Zuständige Stelle für die Anmeldung zur Prüfung ist die zentrale Jäger- und Falknerprüfungsbehörde am Amt für Landwirtschaft und Forsten in Landshut. (Kontaktadresse: jaegerpruefung@alf-la.bayern.de)

Prüfungsablauf

Die Jägerprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die Jägerprüfung in Bayern wurde 2007 organisatorisch grundlegend neu konzipiert. Der Rahmen wird durch die Prüfungsordnung vom 22.01.2007 festgelegt.

Wald

Borkenkäferbekämpfung:

In 14 Fällen mussten Waldbesitzer durch Androhung von Zwangsgeld und unter Fristsetzung aufgefordert werden, den auf ihren Grundstücken festgestellten Befall durch Borkenkäfer (Buchdrucker, Kupferstecher) sachgemäß und wirksam zu bekämpfen.

Die sachgemäße Bekämpfung umfasst

- das sofortige Fällen der befallenen Bäume **und**
 - a) die sofortige Abfuhr des Holzes und sonstigen befallenen Materials (Äste, Gipfelstücke) aus dem Wald in eine Entfernung von mehr als 500 m von Nadelwäldern **oder**
 - b) das Unschädlichmachen der Insekten durch sofortiges Entrinden der Stämme und Verbrennen der Rinde und des sonstigen befallenen Materials bzw. sofortiges Behandeln der Rinde und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).
- das sofortige Behandeln der nicht entrindeten gefällten Stämme und des sonstigen befallenen Materials mit einem zugelassenen Forstschutzmittel (Borkenkäferinsektizid).

Grundstücksverkehr

Veräußerungen von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken 2008:

Veräußerung von Betrieben (geschlossene Hofübergabe)
Sonstige Veräußerungen von Betrieben
(Verkauf von Hof, teilweise Veräußerung oder Überlassung)-
Landwirte
Nichtlandwirte
Erbteilung
Veräußerung oder Einräumung eines Miteigentumsanteils
Veräußerung von Grundstücken an Landwirte
-landwirtschaftliche Grundstücke
-forstwirtschaftliche Grundstücke
Veräußerung von Grundstücken an Nichtlandwirte
-landwirtschaftliche Grundstücke
-forstwirtschaftliche Grundstücke

insgesamt 262 Anträge

Landpachtverkehrsgesetz

114 „Landwirtschaftliche Pachtverträge“ wurden im Jahr 2008 angezeigt und bestätigt.

Förderung des außerschulischen Sports durch Zuwendungen des Freistaates Bayern und des Landkreises Dingolfing-Landau nach den sog. Sportförderrichtlinien - Vereinspauschale -

Ab dem Zuwendungsjahr 2006 werden die zur Verfügung gestellten Fördermittel des Freistaates Bayern nicht mehr nach den geleisteten Übungsstunden je Übungsleiter (Übungsleiterzuwendung) sondern pauschaliert nach der Anzahl der Vereinsmitglieder und gültigen Übungsleiterlizenzen mit unterschiedlicher Gewichtung (Vereinspauschale) verteilt.

Wesentliche Änderung der Fördersystematik ist, dass nun auch Vereine ohne qualifizierte Übungsleiter eine Förderung erhalten können.

Zur Bemessung der pauschalen Zuwendung des Freistaates werden die Erwachsenen mit dem Faktor 1, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre mit dem Faktor 10, gültige Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 650 und gültige Zusatzlizenzen mit dem Faktor 325 berücksichtigt.

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat sich entschlossen, ergänzend zur staatlichen Förderung, weiterhin den Sportvereinen unter Anwendung der staatlichen Förderbestimmungen (Sportförderrichtlinien) Zuwendungen zu gewähren.

Abweichend davon hat der Landkreis Dingolfing-Landau die Gewichtung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 26 Jahre mit dem Faktor 50, der gültigen Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 500 und der Zusatzlizenzen mit dem Faktor 250 festgesetzt.

Die Anträge auf Förderung sind von den Vereinen bis spätestens 01. März des Förderjahres zu stellen.

Im Jahr 2008 stellten 87 Vereine einen Antrag.

Davon musste 1 Antrag wegen verspäteter Antragstellung abgelehnt werden.

Neun Vereine erhielten keine staatl. Förderung, da nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht wurden. Da der Landkreis die Mitglieder abweichend gewichtet, konnten für diese Vereine zumindest aus Landkreismitteln Förderungen bewilligt werden.

Bei der Ermittlung der Mitgliedereinheiten wurden 13860 Jugendliche, 16742 Erwachsene, 381 gültige Übungsleiterlizenzen und 49 gültige Zusatzlizenzen berücksichtigt.

Der Freistaat Bayern hat auf Grund der ermittelten Mitgliedereinheiten des Landkreises Dingolfing-Landau Bewirtschaftungsmittel in Höhe von 116.468,80 Euro zugewiesen. Davon konnte nach den Ausführungsbestimmungen an die Sportvereine des Landkreises ein Gesamtbetrag von 106.726,10 Euro verteilt werden. Die Restmittel von 9742,70 Euro mussten an den Freistaat Bayern zurückgegeben werden.

Vom Landkreis Dingolfing Landau wurden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000,00 Euro zur Verfügung gestellt und an die Vereine verteilt.

Förderung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein durch Zuwendungen des Freistaates Bayern (Sportarbeitsgemeinschaften „Schule und Sportverein“ - SAG -)

Die Förderung erfolgt seit dem Zuwendungsjahr 2006 durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus direkt an die teilnehmenden Sportvereine.